

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossh. Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1904

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1898, [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-140400](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140400)

Nachtrag.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1898, Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 343).

Nach Anhörung des Landesgesundheitsrates werden anmit für die Anlage, den Bau und die Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten nachstehende Vorschriften erlassen:

I.

§ 1. Die Lage einer Krankenanstalt muß eine möglichst freie, ruhige, gesunde sein und reichlich Luft und Licht darbieten. Die Anstalt soll sich nicht zu nahe bei anderen und namentlich nicht zwischen überragenden Häusern befinden, nicht in einer engen, unruhigen Straße liegen und hinlänglich entfernt von Betrieben sein, welche geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen.

Der Unter-(Bau-)Grund muß trocken sein.

§ 2. Für vollständigen Ablauf des Abwassers muß hinlänglich Vorkehrung getroffen sein.

§ 3. Stehendes Wasser darf nicht in der Nähe der Anstalt vorhanden sein.

§ 4. Die Krankengebäude sollen unterkellert sein. Der Boden des Kellers muß über den höchsten bekannten Grundwasserstand zu liegen kommen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so muß der Keller gegen das Eindringen des Grundwassers hinreichend geschützt sein.

Räume, deren Fußboden unterhalb der äußeren Erdoberfläche liegen, dürfen nur im Notfalle und nur vorübergehend mit Kranken belegt werden, wenn der Boden des Untergeschosses nicht tiefer als 1 m unter der äußeren Erdoberfläche liegt.

§ 5. Die Krankengebäude müssen untereinander und von den Gebäuden der Nachbarschaft bei einander zugekehrten Fenstern mindestens 20 m Abstand haben. Sonst genügt der Abstand von 10 m.

§ 6. Vor den Fenstern der Krankenzimmer muß mindestens ein solcher Freiraum verbleiben, daß der Dachfirst gegenüberliegender Gebäude nicht über eine Luftlinie hinausgeht, welche von der Frontwand aus mit dem Boden des Krankenzimmers einen Neigungswinkel von 30 Grad bildet.

Wenn die Fenster der Krankenzimmer benachbarten, nicht zur Anstalt gehörigen Grundstücken gegenüberliegen, so sind an der Grenze dieser Grundstücke Gebäude von der größten, nach der örtlichen Bauordnung zulässigen Höhe auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Grenzen unbebaut oder nicht bis zur zulässigen Höhe bebaut sind.

Für kleinere Anstalten mit nicht mehr als 10 Betten kann ein Neigungswinkel bis zu 45 Grad zugelassen werden.

§ 7. Die Gänge müssen mindestens 1,80 m breit sein. Mittelgänge sind nur in kleineren Krankenanstalten und nur unter der Bedingung zulässig, daß sie reichliches Licht unmittelbar von außen erhalten und gut lüftbar sind.

§ 8. Die Treppen sollen feuersicher und mindestens 1,30 m breit sein; die Stufen mindestens 28 cm Austrittsbreite und höchstens 16 cm Steigung haben.

Die Treppenhäuser müssen Luft und Licht unmittelbar von außen erhalten.

§ 9. Die Krankenzimmer und alle von den Kranken benützten Nebenräume, Flure, Gänge und Treppen müssen mit möglichst nahe an die Decke reichenden Fenstern versehen sein.

§ 10. Die Fenster-(Licht-)Fläche in Krankenzimmern soll mindestens 1,5 qm auf jedes Bett und die Höhe des Krankenzimmers mindestens 3,5 m betragen.

§ 11. Für jedes Bett (Lagerstelle) ist in Zimmern für mehrere Kranke ein Luftraum von 35 cbm bei mindestens 7,5 qm Bodenfläche anzufordern. Bei kleineren Spitälern kann auf 26 cbm herabgegangen werden. Bei Einzelzimmern ist für je ein Bett ein Luftraum von 45 cbm zu verlangen.

§ 12. In allen Krankenanstalten müssen männliche und weibliche Kranke in getrennten Räumen, in größeren Anstalten in getrennten Abteilungen untergebracht werden.

Für Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sind besondere Absonderungsräume in einem eigenen Gebäude vorzusehen.

§ 13. Für Krankenanstalten, in welchen chirurgische Operationen in Aussicht stehen, ist ein eigenes gut beleuchtetes Operationszimmer mit einem kleinen für Instrumente und Verbandstoffe geeigneten Aufbewahrungsraum herzustellen.

§ 14. Jede Krankenanstalt muß einen Baderaum besitzen.

§ 15. In jedem größeren Spitale ist ein geeigneter Desinfektionsapparat aufzustellen, sofern nicht eine Desinfektionsanstalt im Orte selbst oder in dessen Nachbarschaft zur Verfügung steht.

§ 16. Für jede Krankenanstalt ist eine Leichenkammer außerhalb des Hauptgebäudes zu erstellen. Dieselbe kann mit den Absonderungsräumen für ansteckende Krankheiten und der Waschküche verbunden werden.

§ 17. Die Anlage der Aborte ist so zu erstellen, daß sie nicht benachteiligend auf die Luft des Krankenhauses einwirkt. Dabei sind die Bestimmungen des § 1 der Verordnung vom 27. Juni 1874, bezw. vom 10. Nov. 1896, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend, zu beachten.

§ 18. Über den Krankenstand und die Krankenbewegung ist in jeder Anstalt ein Hauptbuch zu führen, in welchem der Nachweis über die Personalien der aufgenommenen Kranken, über die Krankheit und die ärztliche Behandlung sowie über Zu- und Abgang enthalten ist.

II.

Für die Beschaffung und Einrichtung von Absonderungsräumen beim Mangel einer Krankenanstalt — vergleiche § 2 Absatz 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1894, Maßregeln gegen Diphtherie oder Scharlach betreffend — ist Folgendes zu beachten:

1. Das Gebäude, in welchem Räume zu dem Absonderungszweck bestimmt werden, soll, wenn möglich, unbewohnt und möglichst entfernt von anderen bewohnten Häusern, sowie reinlich gehalten sein, gesunde Lage und trockenen Untergrund haben.
Keinenfalls dürfen Kinder in dem Gebäude sich aufhalten oder zu den Krankenräumen zugelassen werden.
2. In Bezug auf Zahl und Größe der Räume ist darauf zu halten, daß jedem Krankenbett ein Raum von in der Regel 25 cbm, keinenfalls unter 20 cbm entspricht, sowie daß eine Trennung der aufzunehmenden über zehn Jahre alten Kranken nach Geschlechtern durchgeführt werden kann.
3. Die Räume müssen hinlänglich beleuchtet und gut zu lüften, in kalter Jahreszeit muß Heizungseinrichtung vorhanden sein.
4. Außer den Krankenräumen muß ein geeigneter Raum zur Unterbringung von Pflegepersonal verfügbar sein, ebenso, wenn äußerst möglich, eine Küche (Teeküche).
5. Die Abortanlage darf nicht benachteiligend auf die Krankenräume einwirken.
6. Das einfache Mobiliar hat zu bestehen aus einem geeigneten Bett für jeden Kranken nebst erforderlichem Weißzeug, Wasch- und sonstigem Geschirr, einem Tisch und mehreren Stühlen. Wenn möglich, ist das eigene Bett des Erkrankten mitzubringen und fortzubenehmen.
7. Kann die Kost nicht im Hause beschafft werden, so ist die Verköstigung auf andere zweckentsprechende Weise sicher zu stellen.
8. Der Zutritt zu den Krankenräumen ist auf das Notwendigste zu beschränken.
9. Für geordnete Pflege der Erkrankten ist durch Einstellung geübten und erfahrenen Krankenwärtersonals sofort Sorge zu tragen.
10. Ehe die Räumlichkeiten wieder in andere Benützung genommen werden, sind dieselben vorschriftsmäßig gründlich zu desinfizieren.

III.

In Bezug auf die Beschaffenheit und Einrichtung der zum Betrieb einer Privat-Entbindungsanstalt bestimmten Räumlichkeiten gelten noch folgende besondere Bestimmungen:

1. Die zur Aufnahme von Wöchnerinnen bestimmten Zimmer sollen nicht zu ebener Erde (im ersten Stock), sondern mindestens eine Treppe hoch liegen, von den übrigen Wohnzimmern des Hauses möglichst getrennt und abgeschlossen sein.
2. Jedes zur Aufnahme von Wöchnerinnen bestimmte Zimmer soll mindestens eine Höhe von 3,5 m und für das Bett einen Luftraum von mindestens 40 cbm haben.
In bestehenden Häusern kann auf eine Höhe von 3 m herabgegangen werden.
3. Der Boden des Zimmers muß gut gearbeitet sein, und darf keine Lücken und Vertiefungen aufweisen.
4. Die Zimmer müssen vor dem Eindringen der Küchen-gerüche oder anderer übelriechenden Ausdünstungen, auch vom Abtritt her, geschützt sein.
5. Im gleichen Hause darf kein mit Lärmen oder lästigen Ausdünstungen verbundener Betrieb stattfinden.
6. Für jede Wöchnerin muß ein gut eingerichtetes Bett, sowie das nötige Weißzeug vorhanden sein.
7. Zur Reinhaltung des Bettes während der Niederkunft und dem Wochenbette müssen jeweils neue wasserdichte Unterlagen vorhanden sein.
8. Das Zimmer muß heizbar und mit dem nötigen Mobiliar versehen sein.
9. Außerdem müssen vorhanden sein:
 - a. eine mit Glaseinsatz versehene reine Einlaufspritze mit mehreren Mutterröhren, so daß für jede Gebärende eine besondere Mutterröhre zur Verfügung steht,
 - b. eine zweckmäßige leicht reinzuhaltende Bettkuschel,
 - c. ein Vorrat von 200 gr 94prozentigem Carbol,
 - d. 500 gr Verbandwatte in Originalpäckchen zu 25 gr,
 - e. neue Badewannen.

10. Durch vorheriges Übereinkommen muß für Sicherung des nötigen Beistandes gesorgt sein, nämlich:
- a. einer geprüften Hebamme (wenn nicht eine Hebamme selbst Unternehmerin ist),
 - b. eines approbierten Arztes für den besonderen Bedarfsfall.

IV.

Bei Privat-Irrenanstalten sind noch folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Die Aufnahme von Geisteskranken oder Geisteschwachen darf nur unter Einhaltung des in § 1 der landesherrlichen Verordnung vom 3. Oktober 1895 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1895 Seite 367) vorgeschriebenen Verfahrens erfolgen. Von jeder Aufnahme eines Geisteskranken oder Geisteschwachen in die Anstalt, sowie von jedem Abgang eines solchen aus der Anstalt ist die in § 7 der erwähnten Verordnung vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.
2. Für jeden Kranken müssen Personalakten mit fortlaufender Krankengeschichte geführt werden.
3. Das unter I. § 18 verlangte Hauptbuch ist derart zu führen, daß am 1. Januar jedes Kalenderjahres der Bestand — jedes Geschlecht getrennt — in der Art aufzunehmen ist, daß der am längsten in der Anstalt Befindliche mit Nr. 1 anfängt. An den Bestand reihen sich in fortlaufender Ziffer die im Laufe des Jahres neu aufgenommenen Personen. Mit Ablauf des Jahres wird die Reihe geschlossen.

Die Kranken sind nach folgender Einteilung einzutragen:

- a. Fortlaufende Nummer,
- b. Vor- und Zuname des Kranken,
- c. Stand oder Gewerbe,
— bei Mädchen, die nur im Hause der Eltern waren und bei unmündigen, Stand des Vaters, —
- d. Jahr und Tag der Geburt,
- e. Religion,
- f. letzter Aufenthalt,

- g. Tag der Aufnahme,
- h. durch wen die Aufnahme veranlaßt ist,
- i. Bezeichnung der Form der Krankheit,
- k. Tag der Entmündigung,
- l. Angabe des Vormunds oder Pflegers,
- m. Tag des Abgangs und Angabe, ob geheilt, gebessert, ungeheilt, gestorben. In letzterem Falle die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache,
- n. Bemerkungen.

Außerdem ist eine Zugangs- und Abgangsliste zu führen.

Die Zugangsliste hat zu enthalten:

- a. Fortlaufende Nummer,
- b. Vor- und Zuname des Kranken,
- c. Jahr und Tag der Geburt,
- d. Aufnahmetag,
- e. Nummer des Hauptbuches.

Die Abgangsliste hat zu enthalten:

- a. Fortlaufende Nummer,
- b. Vor- und Zuname des Kranken,
- c. Jahr und Tag der Geburt,
- d. Aufnahmetag,
- e. Abgangstag,
- f. Angabe, ob geheilt, gebessert, ungeheilt, gestorben,
- g. Nummer des Hauptbuches.

4. Als technische Leiter der Anstalt und als Stellvertreter derselben dürfen nur psychiatrisch gebildete Ärzte, welche praktische Tätigkeit in einer deutschen öffentlichen Irrenanstalt nachzuweisen vermögen, bestellt werden.
5. Die Größe des Luftraumes in den Schlafzimmern derjenigen Kranken, welche Tagräume benützen, darf für Kopf und Bett nicht unter 25 cbm betragen; bei Kranken unter vierzehn Jahren genügen 15 cbm.
6. Für diejenigen Kranken, welche keine Tagräume benützen können, muß auf Kopf und Bett ein Luftraum von mindestens 35 cbm, bei Personen unter vierzehn Jahren von mindestens 25 cbm kommen.